

Geschäftsordnung für den Vorstand der thyssenkrupp AG

Stand 7. September 2016



thyssenkrupp

Geschäftsordnung für den Vorstand der thyssenkrupp AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 2 Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen, die anderen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Leitung des Konzerns erfolgt innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Managementstruktur. Die Interessen des Konzerns haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Gesellschaften und Beteiligungen sowie der Business Areas und Regionen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss
 - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - aa) die Aufstellung des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses und der Lageberichte,
 - ab) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - ac) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - dd) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - ee) den Erlass verbindlicher Regelungen für den Konzern,
 - b) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) über grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftspolitik der Gesellschaft

- und des Konzerns, Planungen für die Gesellschaft und den Konzern sowie Grundsätze der Zusammenarbeit der Business Areas untereinander,
- d) über die Geschäfte, die nach dem Katalog der „Transactions Requiring Approval (TRA)“ der vorherigen Zustimmung des Vorstands der thyssenkrupp AG bedürfen.
 - e) über die Übertragung von Entscheidungskompetenzen für bestimmte Aufgaben auf Committees, soweit rechtlich zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Ressort im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse und der Managementstruktur in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt oder nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
 - (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts, die für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
 - (6) Kann eine Entscheidung des Vorstands nach Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Mitglieder des Vorstands. Über die Entscheidung sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
 - (7) Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Ressort. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. Über Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen, ist dem Vorstand vorab zu berichten.
 - (8) Für den Fall der Abwesenheit eines Mitglieds regeln die Mitglieder des Vorstands in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Betreuung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

§ 3 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Der Vorsitzende des Vorstands kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und den Konzern gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Im Übrigen stimmen sich die Mitglieder des Vorstands untereinander unter Einbeziehung des Vorstandsvorsitzenden über die sachgerechte Repräsentation des Konzerns in der Öffentlichkeit ab.

- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands trägt in englischer Sprache die Bezeichnung „Chief Executive Officer (CEO)“.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen. In Ausnahmefällen können Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands auch mittels Telefon- und Videokonferenz stattfinden. Die Tagesordnung sowie die Beschlussvorschläge und die erforderlichen Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung sollen nicht später als drei Tage vor der Sitzung übermittelt werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Im Falle einer Verhinderung leitet ein von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands bestimmtes Mitglied die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Der Vorstand kann sich darauf verständigen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Beschlussfassung zu einem einzelnen Punkt der Tagesordnung vertagt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax, mittels elektronischer Medien oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll - außer in Notfällen - nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Mitglied verhandelt und beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Als Sitzungen gelten auch Telefon- und Videokonferenzen. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Mündliche und fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Vorstands mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung).
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem Beschluss zu widersprechen, der wesentliche Interessen seines Ressorts betrifft. Der Widerspruch hat zur Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht ausgeführt wird, sondern über den Gegenstand in einer weiteren Vorstandssitzung erneut zu beraten und zu beschließen ist. Beschließt der Vorstand erneut gegen die Stimme des Widersprechenden, so ist der Beschluss wirksam; der Vorsitzende des Vorstands hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von dem Widerspruch Kenntnis zu geben.

- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von dem Leiter der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäftsvorgänge

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in der Satzung aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen.
- (4) Eine Übersicht der zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgänge ist dieser Geschäftsordnung zu Informationszwecken als **Anlage 2** beigelegt.

§ 6 Information des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Näheres regelt die Informationsordnung, die dieser Geschäftsordnung als **Anlage 3** beiliegt.
- (2) Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Vorstand vom 7. September 2016

Katalog von Geschäftsvorgängen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

I. Zustimmungspflichtige Geschäftsvorgänge gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die nachstehend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen:

- a) grundsätzliche Änderungen der Konzernorganisation;
- b) die jährliche Investitionsplanung des Konzerns und deren Finanzierung;
- c) grundsätzliche Änderungen der Grundstückspolitik des Konzerns;
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 10.000.000,- € übersteigt;
- e) Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25.000.000,- € übersteigt (mit Ausnahme konzerninterner Beteiligungsvorgänge¹);
- f) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Einschränkung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- h) Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

II. Andere, vom Aufsichtsrat bestimmte zustimmungsbedürftige Geschäftsvorgänge

- a) a) Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Gesellschaft sind nach § 112 AktG durch den Aufsichtsrat für die Gesellschaft abzuschließen. Wesentliche Geschäfte (Wertgrenze 1 Mio €), die eine dem Vorstandsmitglied nahestehende Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspart-

¹ Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 09.01.2002

ner, Verwandter 1. Grades) mit der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für wesentliche Geschäfte, die ein Unternehmen, auf das ein Mitglied des Vorstands oder eine ihm nahestehende Person maßgeblichen Einfluss ausüben kann, mit der Gesellschaft oder mit einem Konzernunternehmen abschließt. Die Zustimmungsanträge sind von dem betreffenden Vorstandsmitglied an den Aufsichtsrat zu richten. In dem Zustimmungsantrag soll dargelegt werden, dass das Geschäft branchenüblichen Standards entspricht.

- c) In den Fällen von lit. a) und lit. b) Satz 1 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich über den entsprechenden Antrag an den Aufsichtsrat und über die Entscheidung des Aufsichtsrats.
- d) In den Fällen von lit. b) Satz 2 und 3 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied gleichzeitig die übrigen Mitglieder des Vorstands.

Anlage 3 zur Geschäftsordnung für den Vorstand vom 7. September 2016

Informationsordnung

§ 1 Informationsversorgung des Aufsichtsrats

- (1) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch den Vorstand ist eine gemeinsame Aufgabe beider Organe.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Soweit den Ausschüssen die ausschließliche Entscheidungskompetenz übertragen ist, berichtet der Vorstand direkt nur an diesen Ausschuss. In diesem Fall hat der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Berichterstattung des Vorstands hat dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Dabei hat der Vorstand auch das Gebot der Übersichtlichkeit und der Kontinuität der Informationen zu beachten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst die Form und Aufbereitung der Berichte.
- (4) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten und mündlichen Informationen des Vorstands an den Aufsichtsratsvorsitzenden Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

§ 2 Regelberichterstattung

- (1) Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung des Konzerns, sofern nicht Änderungen der Lage oder neue Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung erfordern. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Konzerns, die Grundzüge der operativen Umsetzung der strategischen Ausrichtung, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie die Bilanzpolitik für den Konzern und einzelne Konzernbereiche und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen (Follow-up Berichterstattung). Die Unternehmensplanung, die der Vorstand für ein Geschäftsjahr vorlegt, enthält insbesondere eine kurzfristige Unternehmensplanung für das laufende Geschäftsjahr (Forecast) und das folgende Geschäftsjahr (Budget) sowie eine Mittelfristplanung (operative Planung) und Langfristplanung (Strategischer Dialog).
- (2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns auf Basis der auch für die interne Steuerung verwendeten Management-Informationen. Ferner ist über den Gewinn pro Aktie zu berichten.

- (3) Der Vorstand berichtet – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung – über die Ertragskraft des Konzerns insgesamt und einzelner Konzernbereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen, so wie sie auch für die interne Steuerung verwendet werden, und der Rentabilität von Großinvestitionen (ab 150 Mio € Projektvolumen).
- (4) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei sind über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken des Konzerns und einzelner Konzernbereiche sowie die Compliance zu berichten. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung sind zu erläutern.
- (5) Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 3 Sonderberichterstattung

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich aus sonstigen wichtigen Anlässen. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie der Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Sonderberichte spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 4 Anforderungsberichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (2) Das Verlangen kann gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat hierüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst hat.

thyssenkrupp AG

thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen, Deutschland
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.